

Befischungsordnung Woldsee

Fischereiverein Bad Zwischenahn e. V

Vorbemerkungen

Der ca. 8,5 ha große Woldsee steht im Eigentum der Gemeinde Bad Zwischenahn. Die Fischereirechte sind an den Fischereiverein Bad Zwischenahn e. V. verpachtet.

Wer am Woldsee die Fischerei ausübt, hat neben den für die Binnenfischerei geltenden gesetzlichen Vorschriften, die nachstehenden Bestimmungen dieser Befischungsordnung und die von der Gemeinde Bad Zwischenahn erlassene „ Benutzungsordnung Woldsee“ zu beachten.

Gegenseitige Rücksichtnahme, die waidgerechte Ausübung der Fischerei, der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und die Würdigung der Interessen anderer Gewässerbenutzer bestimmen das Verhalten des Fischers.

§1 Die Fischerei darf nur ausüben, wer Mitglied des Fischereivereins Bad Zwischenahn e.V. ist oder eine gültige Gastkarte besitzt. Die zur waidgerechten Angelei gehörenden Geräte (Kescher usw.) müssen mitgeführt werden.

Hinweis: Gastkarten für Nichtmitglieder sind im Fischereihaus Rostrup und bei der Kurbetriebsgesellschaft Bad Zwischenahn erhältlich.

Hierzu muss eine erfolgreiche abgelegte Fischerprüfung / Jahresfischereischein nachgewiesen werden.

§2 Der Fang darf nur von den Fischereiausübenden selbst verwertet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

§3 Innerhalb der durch eine Korkenkette abgegrenzten Badezone ist das Angeln nicht gestattet.

§4 Erlaubte Fanggeräte sind:

- 3 Handangeln innerhalb einer Uferabschnitts von 25 m.
- eine der Angeln darf als Spinnrute ausgerüstet sein.
- 1 Senke (1m x 1m).

§5 Das Befahren des Woldsees mit Booten ist nicht gestattet.

§6 Mindestmaße und Schonzeiten sind dem Fischereierlaubnisschein, der Gastkarte oder der Webseite des Fischereivereins zu entnehmen und zu beachten.

Untermaßige Fische dürfen dem Gewässer nicht entnommen werden. Gefangene untermaßige, wegen einer Verletzung nicht mehr lebensfähig Fische, sind sofort zu töten und sofort zerstückelt in das Gewässer zurückzugeben. Gefangene maßige Fische dürfen in das Gewässer nicht zurückgesetzt werden.

§7 Zum vorübergehenden Schutz einzelner Fischarten können vom Vorstand des Fischereivereins Bad Zwischenahn e.V. Artenschonzeiten festgesetzt werden.

§8 Die Befischungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in den Vereinsnachrichten in Kraft.

Bad Zwischenahn, im November 2013

Fischereiverein Bad Zwischenahn

Der Vorstand

Befischungsordnung Woldsee

Fischereiverein Bad Zwischenahn e. V

Benutzungsordnung Woldsee

gemäß § 31 des Nieders. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 bzw. 16.12.2004

Die Benutzung der gemeindeeigenen Anlage Woldsee ist täglich von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

Die Benutzung des Geländes und Baden erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle.

Badeaufsicht ist innerhalb der Badezone nur gewährleistet, wenn die DLRG-Flagge gehisst ist.

Nicht gestattet ist insbesondere

- Mitnahme von Hunden gemäß Verordnung der Gemeinde vom 23.06.2005,
- Mitnahme von Pferden/Reiten,
- Befahren des Geländes mit motorisierten Fahrzeugen (ausgenommen Krankenfahrstühle),
- Surfen und Boot fahren (ausgenommen Rettungsboote),
- Hinterlassen von Müll, Leergut, Scherben u. ä. Unrat,
- offenes Feuer und Grillen,
- Zelten gemäß § 27 des NWaldLG.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des NWaldLG.

Den Anordnungen der DLRG, der Gemeinde und der von der Gemeinde beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen werden zur Anzeige gebracht und mit Bußgeld geahndet. Personen, die sich nicht an diese Benutzungsordnung halten, werden vom Gelände verwiesen. Im Wiederholungsfall kann ein un-/ befristetes Betretungsverbot ausgesprochen werden.

Gemeinde Bad Zwischenahn
Der Bürgermeister